

Vergleich der meist verwendeten Gesellschaftsformen

	Aktiengesellschaft	GmbH	Einzelfirma
Haftung	Keine persönliche Haftung für den Aktionär. (Ausnahmen: Verwaltungsrat, Geschäftsführung, Direktor, wenn grobfahrlässig, etc.)	Keine persönliche Haftung für den Gesellschafter. (Ausnahmen: Geschäftsführung, Direktor, wenn grobfahrlässig, etc.)	Volle Haftung auch mit dem Privatvermögen.
Kapital	Mindestens Fr. 100'000.-, einbezahltes Kapital mindestens Fr. 50'000.- oder 20%	Mindesten Fr. 20'000.-, das gesamte Stammkapital muss einbezahlt sein.	Es bestehen keine Eigenkapitalvorschriften. Persönliche Mittel
Nennwert	Nominalwert mindestens 1 Rappen. Ein Aktionär kann mehrere Aktien der Gesellschaft halten.	Der Mindestnennwert der Stammeinlage beträgt Fr. 100.-. Ein Gesellschafter kann auch mehrere Stammanteile mit unterschiedlichen Nennwerten auf sich vereinigen.	Keinen
Firmennamen	Unter Wahrung der allgemeinen Grundsätze ist der Firmenname frei wählbar. Die Rechtsform (AG) muss immer angegeben sein. (z.B. Hans Muster AG)	Unter Wahrung der allgemeinen Grundsätze ist der Firmenname frei wählbar. Die Rechtsform (GmbH) muss immer angegeben sein. (z.B. Hans Muster GmbH)	Der Inhaber einer Einzelfirma <u>muss</u> den Geschäftsnamen aus seinem Familiennamen mit oder ohne Vorname bilden. Eine zusätzliche Sach- oder Fantasiebezeichnung ist zulässig.
Handelsregister	Die AG existiert erst, wenn sie im kantonalen Handelsregister eingetragen ist.	Die GmbH existiert erst, wenn sie im kantonalen Handelsregister eingetragen ist.	Wenn der jährliche Umsatz Fr. 100'000.- erreicht, besteht die Verpflichtung, die Einzelfirma im Handelsregister einzutragen.
Eigentumsverhältnisse	Sind geheim. Aktien können übertragen werden ohne einen Eintrag im Handelsregister.	Sind öffentlich. Die Eigentümer der Stammeinlage werden im Handelsregister eingetragen und veröffentlicht. Abtretungen müssen schriftlich geregelt und ins Handelsregister eingetragen werden.	Sobald die Eintragung im Handelsregister erfolgt, sind die Eigentumsverhältnisse öffentlich publiziert.
Abzugsfähige Unkosten	Löhne, Steuern, VR-Honorare	Löhne, Steuern, Saläre der Gesellschafter	Steuern gelten als nicht abzugsfähiger Privataufwand. Der Lohn des Inhabers entspricht dem Jahresergebnis.
Kinderzulagen	Anspruch gesetzlich vorhanden	Anspruch gesetzlich vorhanden	Nur bei Unterschreitung einer gewissen Einkommensstufe.
AHV-Beiträge	Auf die ausbezahlten Löhne, Gehälter und VR-Honorare (Privatpersonen)	Auf die ausbezahlten Löhne, Gehälter und VR-Honorare (Privatpersonen)	AHV-Beiträge auf dem gesamten Geschäftseinkommen. (reduzierter Satz)
Unfall / Krankheit	Beiträge sind abzugsfähig	Beiträge sind abzugsfähig	Prämien können steuerlich nicht in Abzug gebracht werden.

	Aktiengesellschaft	GmbH	Einzelfirma
BVG	Obligatorisch und steuerlich abziehbar.	Obligatorisch und steuerlich abziehbar.	Bei Angestellten obligatorisch und steuerlich abziehbar. Als Firmeninhaber nur über die Säule 3b (private Vorsorge)
Besteuerung	<i>Bei der AG:</i> - Ertragssteuer - Kapitalsteuer <i>Beim Aktionär:</i> - Einkommenssteuer (Lohn/Dividenden) - Vermögenssteuer (Aktienwert)	<i>Bei der GmbH:</i> - Ertragssteuer - Kapitalsteuer <i>Beim Gesellschafter:</i> - Einkommenssteuer (Lohn/Dividenden) - Vermögenssteuer (Aktienwert)	Gesamtgewinn in der Privatsteuererklärung abzurechnen. Überschuss der Aktiven ebenfalls in der Privatsteuererklärung abzurechnen.
Bilanzierungsvorschriften	Jede Gesellschaft muss einen Geschäftsbericht, bestehend aus Jahresrechnung (Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang) und Jahresbericht erstellen.	Jede Gesellschaft muss einen Geschäftsbericht, bestehend aus Jahresrechnung (Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang) und Jahresbericht erstellen.	Es ist eine ordnungsgemässe Buchhaltung zu führen. (Erfolgsrechnung und Bilanz)
Organe	Mindestens ein Verwaltungsrat. Keine Beteiligung mittels Aktie erforderlich. Keine Vorschriften bezüglich Wohnsitzes und Schweizer Bürgerrecht. Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat.	Mindestens eine Person oder Handelsgesellschaft. Der oder die Gesellschafter sind mit mindestens je einem Stammanteil am Stammkapital beteiligt. Die Gesellschafter können ausnahmslos Ausländer sein, jedoch sind die Bestimmungen über den Erwerb von Grundstücken von im Ausland domizilierten Ausländern einzuhalten. Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat.	Keine
Revisionsstelle	Je nach Grösse der Gesellschaft muss die Jahresrechnung jährlich durch eine Revisionsstelle überprüft werden. Kleine AGs können sogar gänzlich auf die Revisionsstelle verzichten (Opting-out).	Je nach Grösse der Gesellschaft muss die Jahresrechnung jährlich durch eine Revisionsstelle überprüft werden. Kleine GmbHs können sogar gänzlich auf die Revisionsstelle verzichten (Opting-out).	Keine
Gründer	Eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen	Eine oder mehrere Personen oder Handelsgesellschaften.	Inhaber der Einzelfirma

Stand: 3. Juni 2008

Haftungsausschlussbestimmung

Unsere vorstehenden Ausführungen erheben nicht den Anspruch, inhaltlich vollständig, umfassend und im konkreten Einzelfall richtig zu sein. Sie dienen insbesondere nicht dazu, dem Leser eine individuelle Beratung irgendwelcher Art zu bieten. Sofern Sie trotzdem gestützt auf diese Ausführungen Dispositionen treffen, erfolgt dies ausschliesslich auf Ihre Verantwortung. Die Aricon Treuhand AG lehnt jede Haftung ab.